

Satzung für den Landschaftspflegeverband Landsberg am Lech

Die in dieser Satzung gewählte männliche Formulierungsweise dient der besseren Lesbarkeit, bezieht sich jedoch stets auf alle Geschlechter zugleich.

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Landsberg am Lech“ mit Sitz in Landsberg am Lech. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Landschaftspflegeverband Landsberg am Lech e.V.“ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), einschließlich des Umwelt- und Klimaschutzes.
- (2) Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, einschließlich des Umwelt- und Klimaschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Erhaltung, Pflege und Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung, insbesondere durch die Pflege von Feuchtflächen in den Bach- und Flusstälern, von Nass- und Streuwiesen im Ampermoos und am Ammersee-Südufer sowie in den Moorlandschaften im Ammersee-Hügelland westlich des Ammersees, durch die Offenhaltung von Grünland- und Weideflächen sowie die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Magerrasen und -wiesen der typischen Heidelandschaften im Lechthal;
 - b) Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und ihrem Artenreichtum;
 - c) Erhaltung, Entwicklung und Pflege besonderer Biotop, ökologisch wertvoller Flächen sowie von Biotopverbundsystemen;
 - d) Schutz und Förderung einer möglichst vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt;
 - e) Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung;
 - f) Förderung und Entwicklung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft;
 - g) Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern;
 - h) Information, Beratung und fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen;

- i) Information und Werbung für Naturschutz und Landschaftspflege in der Öffentlichkeit sowie Unterstützung diesbezüglicher Initiativen;
- j) Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz;
- k) Unterstützung der öffentlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Ziele im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- l) Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere Natura-2000 und Wasserrahmenrichtlinie, bei Managementplänen für FFH-Gebiete sowie der Alpenkonvention.

Dazu berät, informiert und unterstützt der Verband Flächeneigentümer, Landwirte und Flächennutzer, berät land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung, arbeitet mit anderen Landschaftspflegeverbänden, benachbarten Landkreisen und Gemeinden, Behörden, Verbänden, Landwirten, Flächennutzern, dem öffentlichen Handel und Gewerbe zusammen und wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion. Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Verbandszweck zu erreichen.

- (3) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Bürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereins sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.
- (4) Zweck des Vereins ist es weiterhin, die Kulturlandschaft im Landkreis Landsberg am Lech nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 1 Nr. 9 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 08.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung durch geeignete Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu pflegen, zu erhalten, zu sanieren und dabei zu gestalten.
- (5) Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne der Art. 3 Abs. 3 Nr. 3 und Art. 4 Abs. 1 BayAgrarWiG und soll als solcher mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannt werden und auf dieser Basis arbeiten.
- (6) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit vorrangig im Landkreis ansässige land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Selbsthilfeeinrichtungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayAgrarWiG beauftragt.
- (7) Zudem kann der Landschaftspflegeverband zur Erfüllung des Vereinszwecks entsprechende Naturschutzverbände einschalten.

§ 3 **Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Verbot von Begünstigungen

- (1) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung im Berufungsfall erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es besteht grundsätzlich jedoch kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein, weshalb die Ablehnung der Aufnahme nicht zu begründen ist.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Erlöschen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Vereinsinteressen, Satzungsverstößen, herabsetzenden Äußerungen gegenüber anderen Vereinsmitgliedern und Ähnlichem kann das betroffene Mitglied durch Beschluss der Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung im Berufungsfall erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen kann der Vorstand bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ein vorläufiges Ruhen der Mitgliedschaft aussprechen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist im Falle eines Ausschlusses anteilig zu entrichten.
- (6) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 7

Aufgaben und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Aufgaben und Zielen unterstützen und fördern.
- (2) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich,
 - a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten und
 - d) zur Geheimhaltung und zum Stillschweigen über Vereinsangelegenheiten, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung bestimmt, die die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschließt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) der Fachbeirat.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Vorsitzenden);
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer;
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts;
 - d) Entgegennahme des Kassenberichts und der Jahresrechnung;
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;

- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen;
 - h) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsplanes;
 - j) Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung dem 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung dem 2. Stellvertreter (Versammlungsleitung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der 1. Stellvertreter sowie bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter für erforderlich hält. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den zuständigen Stellvertreter einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (4) Stimmberechtigt sind nur Vertreter der unter § 11 Abs. 6 genannten Institutionen und weiterer Vereinigungen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes. Alle weiteren Mitglieder sind fördernde Mitglieder und damit nicht stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist eine Wiederholungsversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die sodann bereits mit ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig ist, worauf in der Einladung auch hinzuweisen ist. Beschlüsse werden, soweit nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmen mitgezählt und als Ablehnung des Antrages gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag ebenso als abgelehnt. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Berufungsfall bezüglich seiner Aufnahme oder seines Ausschlusses, die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (5) Mit Zustimmung aller beschlussfähigen Mitglieder werden auch schriftliche Beschlüsse (sog. Umlaufbeschlüsse) gestattet.
- (6) Für ein Ausschlussverfahren ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter sowie dem 2. Stellvertreter und weiteren drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird ab dem vierten Jahr des Bestehens des Vereins auf neun Vorstandsmitglieder paritätisch erweitert (vgl. Abs. 6).
- (2) Der Landrat ist kraft seines Amtes Vorsitzender des Verbandes. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Die Vorstandschaft beschließt den 1. sowie 2. Stellvertreter des Vorsitzenden. Die beiden Stellvertreter setzen sich dabei je aus einem Vertreter der unter Abs. 6 Buchstaben b) und c) genannten Gruppierungen zusammen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.
- (5) Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.
- (6) Dem Vorstand gehören zu gleichen Teilen an:
 - a) Vertreter des Landkreises Landsberg am Lech und der kreisangehörigen Kommunen
 - b) Vertreter von Vereinigungen bodennutzender Berufszweige, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft
 - c) Vertreter der Naturschutzverbände
- (7) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis ist bestimmt, dass der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 1. Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter, den Verein vertritt.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von mind. 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf einen mit Gründen versehenen Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand ebenso einzuberufen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zudem sollte jedoch jeweils mind. ein Vertreter der unter Abs. 6 genannten Gruppierungen vertreten sein. Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Fachbeirat zuständig sind. Der Vorstand ist befugt, anstelle der Mitgliederversammlung dringliche Angelegenheiten selbst zu regeln. Hierüber hat er der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(11) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung eines jährlichen Maßnahmenprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel;
- b) Beschluss über die Mitgliedschaft;
- c) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Berufung der Mitglieder des Fachbeirats;
- e) Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter;
- f) Aufstellung des Haushaltsplanes;
- g) Ggf. Erlass einer Geschäftsordnung;

(12) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen dem Fachbeirat und der Mitgliederversammlung bis zum Ende eines Geschäftsjahres vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

(13) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 12

Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden oder sonstigen Stellen vom Vorstand durch Beschluss berufen. Folgende Bereiche sollen im Fachbeirat repräsentiert werden:
 - a. Landwirtschaft
 - b. Naturschutz
 - c. Forst
 - d. Wasserwirtschaft
- (3) Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen und kann bei Bedarf auch weitere Vertreter von Fachbehörden und Verbänden sowie auch fachkundige Einzelpersonen beratend hinzuziehen.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirates sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen; sie üben beratende Funktion aus. Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Die jährliche Maßnahmenplanung ist vorab mit dem Fachbeirat abzustimmen.

- (5) Mitglieder des Fachbeirates können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.
- (6) Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

§ 13

Wahlen

Sämtliche Wahlen richten sich nach der Wahlordnung des Vereins, die die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschließt. Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführer im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Im Übrigen arbeitet der Geschäftsführer auf Weisung des Vorstandes.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Fachbeirates und des Vorstandes sowie an den Mitgliederversammlungen teil.
- (4) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann durch Beschluss des Vorstandes weiteres Personal eingestellt werden.

§ 15

Geschäftsjahr

Mit Ausnahme des Gründungsjahres ist das Geschäftsjahr des Vereins von 01. Juni bis 31. Mai eines Jahres.

§ 16

Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung ggf. vom zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 17

Finanzierung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Entgelte für Leistungen, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 18
Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Der Fachbeirat ist zum Haushaltsplan anzuhören.

§ 19
Kassenwesen

- (1) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre zu wählen sind.

§ 20
Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Eine Satzungsänderung und Änderung des Zwecks bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 21
Verwendung von Mitgliedsdaten

Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung.

§ 22
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Landsberg am Lech, der es für die in § 2 vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Landsberg am Lech, den 13.09.2021



Der Vorsitzende